

## Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0288/2016

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	01.09.2016	Kenntnisnahme

### Umsatzsteuerpflicht Stadt Radevormwald, Optionsrecht

#### Erläuterung:

Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, also auch der Stadt Radevormwald, wurde vom Gesetzgeber aufgrund europarechtlicher Vorgaben durch Einführung eines neuen § 2b Umsatzsteuergesetz reformiert. Danach können grundsätzlich auch hoheitliche Leitungen umsatzsteuerpflichtig werden – im Gegenzug hierzu kann aber auch in diesen Bereichen Vorsteuer geltend gemacht werden.

Die Gesetzesänderung hat erhebliche Bedeutung und Auswirkung. Sie gilt grundsätzlich auch für Umsätze, die ab dem 1. Januar 2017 getätigt werden. Allerdings sieht das Umsatzsteuergesetz eine langfristige Übergangsregelung vor. Danach kann die Stadt eine Optionserklärung beim Finanzamt abgeben und damit bis längstens zum 31. Dezember 2020 weiterhin nach alter Rechtsfolge, kein Umsatzsteueranfall, keine Vorsteuer, behandelt werden.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen hat ausdrücklich geregelt, dass die Finanzämter zu diesem steuerlichen Sachverhalt keine verbindliche Auskunft erteilen werden.

Wegen des komplexen Sachverhaltes hat die Verwaltung Herrn Steuerberater Gohlke, Rödl und Partner, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, beauftragt für die Stadt zu prüfen, welches Vorgehen steuerlich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

Herr Gohlke wird im Haupt- und Finanzausschuss die steuerliche Problematik und das notwendige weitere Vorgehen erläutern.

Ziel ist, dem Rat in der letzten Sitzung des Jahres 2017 einen Beschlussentwurf dahingehend vorzulegen, ob und zu welchem Zeitpunkt die Abgabe einer Optionserklärung Sinn macht.